

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft beim Erlass von Corona-Verordnungen –
Dritte und Vierte Änderung der 23. Corona-Verordnung**

Nach dem Corona-Verordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Corona-Verordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Corona-Verordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Corona-Verordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Corona-Verordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Corona-Verordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 8. Januar 2021 die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung und die informierte die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung. Damit wurden im Wesentlichen die bestehenden der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bis zum 31. Januar 2021 verlängert und Kontakte auf Zusammenkünfte zwischen Angehörigen eines Hausstandes mit einer weiteren Person aus einem zweiten Hausstand beschränkt. Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren werden dabei nicht eingerechnet.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 in seiner Sitzung am 8. Januar 2021 mit der Dritten Verordnung zur Änderung der 23. Corona-Verordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 23. Corona-Verordnung war bis zum 10. Januar 2021 befristet. Eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte demgemäß vor der Verkündung der erforderlichen Verlängerung nicht sichergestellt werden.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss diskutierte insbesondere die für Kinder unter zwölf Jahren vorgesehene Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen sowie die Frage der Umkreisbeschränkungen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP und gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe M.R.F. sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Am 14. Januar 2021 informierte der Senat die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung der Vierten Verordnung zur Änderung der 23. Corona-Verordnung. Sie betrifft die Regelungen für die sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und eine Ausnahmeregelung von der Begrenzung der Personenzahl bei Zusammenkünften für erforderliche Begleitpersonen. Im Rahmen eines Umlaufbeschlussverfahrens nach § 7a in Verbindung mit

§ 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung nach § 4 Absatz 2 Corona-Verordnung-Beteiligungsgesetz bejahte der Ausschuss. Die Änderung der Verordnung sollte nach Angaben des Senats am 18. Januar 2021 in Kraft treten. Deshalb war eine Befassung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) nicht möglich.

Der vorliegende Entwurf wurde im Umlaufverfahren gemäß § 7a in Verbindung mit § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung beschlossen. Die Frist für das Umlaufverfahren endete am 20. Januar 2021. Der Ausschuss bittet, die Mitteilung dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
(Präsident)